

## Gewissenhafter Umgang mit Geldwerten lohnt sich.

★ News Recht und Wirtschaft Oktober 2016 ★



### Editorial

Geschätzte Leserin,  
geschätzter Leser

Der Automatische Informations-  
austausch kommt. Die Steuerdaten  
2017 werden bereits ausgetauscht.  
Das multilaterale Abkommen zwi-

schen der Schweiz, der EU und Australien will es so; per  
1. Januar 2018 tritt es in Kraft.

Besitzt jemand noch unbesteuerter Vermögen im Ausland,  
rate ich zur Selbstanzeige. Der Datenaustausch erfolgt  
nämlich gegenseitig.

**Die Schweizer Steuerbehörden erhalten die Infor-  
mationen über die ausländischen Vermögen von  
Schweizer Steuerpflichtigen automatisch, unge-  
fragt und Jahr für Jahr.**

Hat jemand ein Bankkonto in Spanien, und sei es noch so  
unbedeutend, lässt sich leicht vermuten, dass er oder sie  
eine Liegenschaft besitzt dort. Angaben zu Vermögens-  
werten wie Liegenschaften werden nicht übermittelt.  
Zwar besteuert die Schweiz Liegenschaften im Ausland  
nicht; für die Bestimmung des Steuersatzes sind diese  
jedoch relevant und deshalb anzugeben.

Erfolgt die Selbstanzeige bis Ende 2016, geht man straffrei  
aus. Verständnissvoll und fachkundig sind wir an Ihrer Seite,  
wenn Sie nicht deklariertes Vermögen im Ausland melden  
möchten.

Freundliche Grüsse

### Hélène Staudt

lic. iur., diplomierte Steuerexpertin  
Geschäftsführung  
Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com  
+41 44 828 18 18

### Das Neuste aus Recht und Wirtschaft

- Testamentarische Bestimmung von Begünstigten des  
Todesfallkapitals der Pensionskasse ist ungenügend
- Erbverträge binden lebenslang
- Stabiles Konkubinat entlastet Ex-Ehemann von  
Unterhaltspflichten
- Händler unterliegen neu dem Geldwäscherei-Gesetz
- Privatbestechung jetzt von Amtes wegen verfolgt

### REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18  
CH-8152 Glattbrugg/Zürich  
Telefon +41 (0) 44 828 18 18  
Fax +41 (0) 44 828 18 80  
E-Mail info@ms-zurich.com  
Internet zurich.moorestephens.com

P.S. Daten von inländischen Bankkunden werden vorläufig  
nicht ausgetauscht.

### **Pensionskassen direkt über Begünstigte informieren**

Ein Mann hinterliess seine Lebenspartnerin und seine Eltern. Im Testament bestimmte er die Lebenspartnerin als Alleinerbin. Gestützt auf seinen letzten Willen, verlangte die Hinterbliebene von der Pensionskasse ihres Konkubinatspartners die Auszahlung des Todesfallkapitals von rund 60'000 Franken.

Erfolg blieb der Hinterbliebenen durch alle Instanzen hindurch versagt. Der Verstorbene hatte es versäumt,

sie bei der Pensionskasse als Begünstigte zu melden. Ein Testament reicht nicht, um eine Partnerin gegenüber der Pensionskasse zu begünstigen.

Es hätte eine schriftliche Meldung an die Pensionskasse gebraucht, die klar belegt, dass der Versicherte die Begünstigung der Lebenspartnerin will. Denn Pensionskassen sind grundsätzlich frei, ob sie Hinterlassenen-Leistungen an Konkubinatspartner zahlen oder nicht.

*(Quelle BGE 2C\_129/2013 vom 1. Juli 2013)*

★ ★ ★

### **Erbverträge binden lebenslang**

Die lebenslange Bindung durch einen Erbvertrag ist wirksam und widerspricht nicht dem Verbot der übermässigen Bindung gemäss Bundesgericht. Dieses hatte folgenden Fall zu beurteilen:

Ein Ehepaar schloss 1978 einen Ehe- und Erbvertrag. Zum Zeitpunkt des Todes des erstversterbenden Ehegatten sollte der überlebende Ehegatte das vorhandene Vermögen vollumfänglich erhalten. Nach dem Tode des Zweitversterbenden sollte der gesamte Nachlass an die vier Kinder als alleinige Erben fallen.

Die Ehefrau verstarb 1993. Der hinterbliebene Ehemann verfasste 1998 eine eigenhändige letztwillige Verfügung, mit der er zwei Personen eine Liegenschaft vererbte. Die Kinder klagten dagegen.

Das Bundesgericht gab ihnen Recht. Es begründete, dass das spätere Testament dem Erbvertrag widerspreche. Auch der Einwand der Beklagten, die testamentarisch vermachten Liegenschaften seien vom Erblasser erst nach dem Tod seiner Ehefrau erworben worden und damit nicht Teil des Nachlasses, berücksichtigte das Bundesgericht nicht.

*(Quelle: Bundesgericht 5A\_686/2012 vom 12.11.2012)*

★ ★ ★

### **Ein stabiles Konkubinät befreit den Ex-Ehegatten von seinen Unterhaltspflichten**

Eine geschiedene Frau, die von ihrem früheren Ehemann Unterhaltszahlungen erhält, ist eine enge, feste Beziehung mit einem neuen Partner eingegangen.

Der Ehemann verlangte daraufhin, dass er von der Unterhaltspflicht ein für allemal befreit werde. Das

Bundesgericht gab ihm Recht. Bei einem qualifizierten Konkubinät gehe die Unterhaltspflicht des früheren Gatten a priori vollständig und endgültig unter. Den Unterhaltsanspruch während des Konkubinats nur zu sistieren, wie von der Vorinstanz beschlossen, ist nicht möglich.

*(Quelle: BGE 5A\_373/2015 vom 2.6.16)*

★ ★ ★

### Neu: Händler sind dem Geldwäscherei-Gesetz unterstellt

Am 1. Januar 2016 trat das revidierte Gesetz zur Geldwäscherei in Kraft. Die wichtigste Neuerung ist, dass nicht mehr nur Finanzintermediäre wie Banken unter das Geldwäschereigesetz fallen, sondern auch Händler.

Als Händler gelten gemäss Gesetz «natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen». Falls ein Händler mehr als 100'000 Franken Bargeld entgegennimmt, muss er die im Gesetz beschriebenen Sorgfaltspflichten einhalten. Diese sind:

- Aufnahme der Personalien und Identifikation mit einem amtlichen Dokument wie Pass oder ID
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei einer juristischen Person

- Hintergrund und Zweck des Geschäftes abklären und gegebenenfalls dokumentieren
- Sicherstellen, dass die Vermögenswerte weder aus einem Verbrechen noch aus einem qualifizierten Steuervergehen stammen oder der Verfügungsmacht krimineller Organisationen unterliegen
- Prozess zur Einschätzung des Risikos für Geldwäscherei definieren
- eine Revisionsstelle zur Überprüfung der Abläufe beauftragen

Wird die Transaktion über eine Bank abgewickelt, entfallen diese Sorgfaltspflichten. Die Stückelung des Betrags in mehrere Ratenzahlungen befreit nicht von den Pflichten. Es gilt der Totalbetrag



### Privatbestechung - jetzt von Amtes wegen verfolgt

Die Bestechung von Privaten wird per sofort von Amtes wegen verfolgt. Sie wird auch dann geahndet, wenn sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen in der Wirtschaft führt. Der Bundesrat hat die Revision des Korruptionsstrafrechts auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Bislang wurde die Privatbestechung nur dann verfolgt, wenn eine betroffene Person Strafantrag stellte. Diese Voraussetzung erwies sich als zu hohe Hürde für eine Strafverfolgung. Seit Einführung der Strafnorm im Jahr 2006 kam es zu keiner einzigen

Verurteilung. Privatbestechung wird deshalb – ausser in leichten Fällen – neu von Amtes wegen verfolgt.

Die Revision verschiebt die entsprechenden Strafbestimmungen vom Gesetz über den unlauteren Wettbewerb ins Strafgesetzbuch. Damit sind auch Schmiergeldzahlungen ausserhalb von klassischen Konkurrenzsituationen, z.B. bei der Vergabe von Sportanlagen, strafbar.

Gewährung und Annahme von Vorteilen durch Amtsträger sind auch dann strafbar, wenn die Vorteile nicht an den Amtsträger selbst, sondern – mit dessen Wissen – an einen Dritten gehen.

*(Quelle: Eidg. Justiz- u. Polizeidept.)*

